

RS OGH 1994/5/10 11Os47/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.1994

Norm

StGB §12 C

1. StGB § 12 heute
2. StGB § 12 gültig ab 01.01.1975

Rechtssatz

Wenngleich die jedenfalls rechtsirrigte Annahme unmittelbarer Täterschaft für sich allein angesichts der rechtlichen Gleichwertigkeit aller im § 12 StGB angeführten Täterformen keine materielle Nichtigkeit begründet, bedarf es doch einer ausreichenden Feststellungsgrundlage für die Annahme zumindest einer Beitragstäterschaft. Wenngleich die jedenfalls rechtsirrigte Annahme unmittelbarer Täterschaft für sich allein angesichts der rechtlichen Gleichwertigkeit aller im Paragraph 12, StGB angeführten Täterformen keine materielle Nichtigkeit begründet, bedarf es doch einer ausreichenden Feststellungsgrundlage für die Annahme zumindest einer Beitragstäterschaft.

Entscheidungstexte

- RS0090851">11 Os 47/94
Entscheidungstext OGH 10.05.1994 11 Os 47/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0090851

Dokumentnummer

JJR_19940510_OGH0002_0110OS00047_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at